



Inhalt	Seite
--------	-------

Verordnung d. Landeshauptstadt München ü. d. Festsetzung d. örtl. Regelsätze, nach denen d. Sozialhilfe z. Lebensunterhalt außerhalb v. Anstalten u. Heimen bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) v. 1. Juli 2010	169
---	-----

Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/25 - Mühlangerstr. / Langwied - Teilbereich Brauereiansiedlung Autobahnkreuz München West (südl.), Bundesautobahn A 8 (südwestl.), Mooswiesenstr. (westl.), Hanfgartenstr. (beiderseits), Berglwiesenstr. (östl.), Bundesautobahn A 99 (südöstl.)	169
--	-----

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Bichlhofweg (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 822/7)	170
---	-----

Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 15.06.2010	172
---	-----

Allgemeinverfügung Vollzug d. Zivilschutz- u. Katastrophenhilfegesetzes Entwidmung v. Hausschutzräumen	173
--	-----

Bekanntmachung ü. d. Jahresabschluss d. Wirtschaftsjahres 2008/2009 d. Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele	174
--	-----

Bekanntmachung nach Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 Satz 2 BayVwVfG Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes; Neuerteilung d. wasserrechtl. Gestattungen f. d. Entnahme v. Kühl-, Prozess- u. Brauchwasser aus d. Mittleren Isarkanal, f. d. Einleitung v. Kühl- u. Abwasser in d. Mittleren Isarkanal, f. d. Aufstauen, Absenken u. Umleiten v. Grundwasser durch Bauwerke sowie f. d. Einleitung v. Niederschlagswasser in d. Grundwasser	175
--	-----

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	175
---	-----

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	176
--	-----

Verlust eines Dienstausweises	176
-------------------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	176
-------------------	-----

Verordnung

der Landeshauptstadt München

über die Festsetzung der örtlichen Regelsätze, nach denen die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten und Heimen bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom 1. Juli 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 99 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982), geändert durch Verordnung vom 01.07.2009 (GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 166) folgende Verordnung:

§ 1

Die Regelsätze, nach denen die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten und Heimen bemessen wird, werden für den Zeitraum ab 1. Juli 2010 auf folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehenden (100 %) | mtl. 384,00 € |
| 2. für Ehe-/Lebenspartner (90 %) | mtl. 346,00 € |
| 3. bis Vollendung des 6. Lebensjahres (60 %) | mtl. 230,00 € |
| 4. ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (70 %) | mtl. 269,00 € |
| 5. ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80%) | mtl. 307,00 € |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23. Juni beschlossen.

München, 1. Juli 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25 - Mühlangerstraße / Langwied -

Teilbereich Brauereiansiedlung

Autobahnkreuz München West (südlich), Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Mooswiesenstraße (westlich), Hanfgartenstraße (beiderseits), Berglwiesenstraße (östlich), Bundesautobahn A 99 (südöstlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 28.10.2009 beschlossene Änderung des Flächennutzungspla-

nes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25, Mühlangerstraße / Langwied - Teilbereich Brauereiansiedlung - Autobahnkreuz München West (südlich), Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Mooswiesenstraße (westlich), Hanfgartenstraße (beiderseits), Bergwiesenstraße (östlich), Bundesautobahn A 99 (südöstlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 29.03.2010 - Az. 34.1-4621-M-1-10 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Juni 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München - Baureferat - HA Gartenbau wurde mit Bescheid vom 28.06.2010 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung mit baumschutzrechtlicher Gestattung für die Errichtung eines Spielplatzes und eines Rodelhügels innerhalb einer öffentl. Grünanlage (zwischen Bichlhofweg und Isabella-Braun-Weg) auf dem Grundstück Fl.Nr. 822/7, Gemarkung Oberföhring, unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.12.2009 nach Plan Nr. 2009/032707 (Freiflächengestaltungsplan für den Rodelhügel und den Spielplatz) und Baumbestandsplan (Übersichtsplan) nach Pl. Nr. 2009/032707 mit Planeintrag vom 21.05.2010 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) werden erteilt:

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen geänderter Lage des Spielplatzes (der Spielplatz wurde ca. 200m nach Süden verlegt)

Begründung:

Der Spielplatz wurde nicht in der Nähe des vorhandenen Spielplatzes nördlich des Isabella-Braun-Weges geplant, damit erstens das Spielangebot dezentralisiert und zweitens der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert wird, um auf diese Weise die Lärmauswirkungen zu reduzieren. Die Situierung des neuen Gerätespielplatzes für Kleinkinder und Schulkinder wurde südlich des Lagesymbols im Bebauungsplan gewählt, weil damit die fußläufige Erreichbarkeit für diese Zielgruppe im südlichen Umfeld wesentlich verbessert werden kann.

Der vorhandene Spielplatz nördlich des Isabella-Braun-Weges versorgt nach wie vor die Wohnbevölkerung im nördlichen Bereich. Ziel der Planung war es, die Spielangebote im gesamten Einzugsbereich optimal zuzuordnen und verträglich zu gestalten.

Die Befreiung kann erteilt werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und durch die Verlegung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Bei dem Spielplatz handelt es sich um eine Einrichtung, die mit der umliegenden Wohnnutzung üblicherweise einhergeht. Durch den schalltechnischen Untersuchungsbericht der Ingenieure Möhler + Partner vom 10.12.2009 ist nachgewiesen, dass die Nutzung des Spielplatzes keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Folge hat, so dass eine unzulässige Beeinträchtigung der Nachbarn und eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen nicht zu erwarten ist.

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen geänderter Lage des Rodelhügels (der Rodelhügel wurde ca. 20m nach Süden verlegt)

Begründung:

Die Erteilung der Befreiung ist möglich, da die Abweichung von den Festsetzungen städtebaulich vertretbar ist und durch die Verlegung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Rodeln ist in München witterungsbedingt erfahrungsgemäß nur an wenigen Tagen im Jahr möglich. Durch den schalltechnischen Untersuchungsbericht der Ingenieure Möhler + Partner vom 10.12.2009 ist nachgewiesen, dass die Nutzung des Rodelhügels keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ergibt, so dass eine unzulässige Beeinträchtigung der Nachbarn nicht zu erwarten ist.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO (1998) erfolgte im Rahmen des Erstantrages vom 25.11.2005, Aktenzeichen 1.22-2005-32220-31, die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung.

Durch den nun vorliegenden Folgeantrag hat sich der Sachverhalt dahingehend geändert, dass insbesondere lärmintensive Nutzungen wie Bolzplatz, Klassenzimmer im Freien mit Jugendtreff, Streetball und Tischtennis entfallen und der Antrag sich auf die Errichtung des Rodelhügels und eines Kinderspielplatzes

beschränkt. Die Wegeführung der Fuß- und Radwege ist nicht mehr Gegenstand dieser Baugenehmigung. Die Geh- und Radwege sind beschränkt-öffentliche Wege und unterliegen damit nicht der Bayerischen Bauordnung sondern dem Bayerischen Straßen und Wegegesetz. Die Errichtung der Geh- und Radwege erfolgt hier in der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Auf eine erneute Nachbarbeteiligung konnte verzichtet werden, da für das reduzierte Vorhaben keine zusätzlichen Einwände zu erwarten waren. Die vorgebrachten Einwände und Bedenken zum Erstantrag werden mit dieser Baugenehmigung entsprechend gewürdigt.

Diese Einwendungen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

1. Der Nord/Süd-Weg zwischen Bichlhofweg und Isabella-Braun-Weg und der Unterstand seien zu weit westlich geplant und stören das dort vorhandene Wohnen.
2. Von dem geplanten Unterstand sei eine Konzentration von „sozial schädlichen oder gar kriminellen Handlungen“ zu erwarten. Auf den Unterstand solle deshalb verzichtet werden.
3. Auch die geplanten Jugendtreffeneinrichtungen südlich des Bichlhofweges würden ohne Betreuung in ihrer Ballung eine nicht zu akzeptierende allabendliche Lärmbelästigung für die Anwohner darstellen. Auch würde hier der kollektive Konsum von Alkohol und Drogen bei Jugendlichen provoziert werden.
4. Von der Streetball- und Skater-Anlage am nördlichen Rand des Festplatzes südlich des Bichelhofweges seien, da eine zeitliche Begrenzung der Nutzung der Anlage nicht vorgesehen sei und diese auch Tag und Nacht zugänglich seien, erhebliche Lärmbelästigungen zu befürchten.
5. Die neuen Wege sollten nicht geteert werden, da sonst Lärm durch Moped- und Motorrad-fahren befürchtet wird, bzw. bereits vorhandene geteerte Wege sollten erhalten bleiben, da diese noch nicht beschädigt seien.
6. Die Verbindungswege sollten keine Beleuchtung erhalten.
7. Der Verbindungsweg zwischen Bichlhofweg und Isabella-Braun-Weg soll weiter von der Wohnbebauung weg verlegt werden.
8. Die südlich des Bichlhofweges geplanten Jugendanlagen sollten entfallen, weil zuviel Lärmentwicklung und Müllansammlungen befürchtet werden; außerdem würden dadurch stadtteilfremde, randalierende Jugendliche angelockt. Im übrigen gäbe es bereits genügend Jugendtreffs in der Nähe.
9. Durch den Neubau des Parks würden viele kleine Wildtiere vertrieben.
10. Der geplante Bolzplatz liege direkt neben der stark befahrenen Johanneskirchner Straße. Durch verschossene Bälle wäre hier eine Verkehrsgefährdung einprogrammiert.
11. Die Grünanlage sollte Bänke und Sträucher für ältere Bewohner erhalten.
12. Der Bau eines weiteren Spielplatzes sei überflüssig, da bereits genügend Spielplätze vorhanden seien. Auch zusätzliche Jugendeinrichtungen seien nicht erforderlich
13. Der geplante Rodelhügel sei zu nah an der Wohnbebauung gelegen.
14. Die Anpflanzung der Bäume (Esche und Silberweiden) sollte von der Grundstücksgrenze bzw. von den Garagen in einem größeren Abstand (ca. 6 m) erfolgen, um insbesondere Schäden zu vermeiden.
15. Durch die geplante Geländemodellierung bestünde die Gefahr von Schäden an Garagen und Umfassungsmauern.
16. Ein Rodelhügel sei nicht erforderlich.
17. Auf Grund der öffentlichen Kassenlage seien die Aufwendungen für die Gestaltung und für die Instandhaltung und Pflege der Grünfläche nicht zu rechtfertigen.
18. Es sei zu befürchten, dass die Kosten ganz oder teilweise auf die angrenzenden Eigentümer umgelegt werden.
19. Insgesamt käme es durch diese gestaltete Grünanlage infolge der befürchteten Lärm- und Müllzunahme einerseits zu einer Wertminderung der angrenzenden Wohnanlagen, welche die Vermietbarkeit und den Verkauf beeinträchtigen würde und andererseits käme es bei z. B. Schichtarbeitern, die auch tagsüber

ihre Ruhe brauchen, zu Konzentrationsstörungen, das sich auf ihre Leistung im Berufsleben negativ auswirken könnte.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Der hier beantragte Kinderspielplatz und der Rodelhügel ist Bestandteil des Grünzuges „Grünes Band Ost“. Der Grünzug liegt im Umgriff des am 30.05.1996 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 1278. Der Bebauungsplan setzt hier u. a. eine öffentliche Grünfläche fest, welche von der Johanneskirchner Straße bis zur Stadtgrenze verläuft.

Die Gestaltung der Grünanlage wurde in mehreren Workshops mit interessierten Bürgern u. a. für Mehrfachnutzungen für Kinder und Jugendliche als Spiel- und Naturerfahrungsraum für Rodeln, Laufen, Radfahren und wilde ungebaut wirkende Sukzessionsaufschüttungen und -abgrabungen entwickelt.

Die finanziellen Aufwendungen für die geplante Grünfläche sind nicht Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Im Einzelnen ist Folgendes zu den vorgebrachten Einwendungen auszuführen:

Zu den Pkt. 1 – 11 der Einwendungen:

Den Einwendungen unter Pkt. 1 – 11 wird dahingehend nachgekommen, dass durch diesen Folgeantrag insbesondere lärmintensive Nutzungen wie Bolzplatz, Klassenzimmer im Freien mit Jugendtreff, Streetball und Tischtennis entfallen sind und der Antrag sich auf die Errichtung des Rodelhügels und eines Kinderspielplatzes beschränkt. Das vorgelegte Schallgutachten belegt die Einhaltung der Immissionssschutzwerte. Die Grünanlage und Wegeführung der Fuß- und Radwege sind nicht mehr Gegenstand dieser Baugenehmigung. Geh- und Radwege sind beschränkt-öffentliche Wege und unterliegen damit dem Bayerischen Straßen und Wegegesetz. Die Errichtung der Grünanlage und der Geh- und Radwege erfolgt hier in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.

Zu Pkt. 12 der Einwendungen:

Für die geplanten Spieleinrichtungen besteht dringender Bedarf, da dieses Stadtviertel nördlich der Johanneskirchner Straße keine vergleichbare Einrichtung aufweist. Es besteht in diesem Viertel eine gravierende Unterversorgung an Jugendeinrichtungen. Die Dichte der städtischen Bebauung erlaubt es nicht, an anderer Stelle in diesem Viertel eine derartige Einrichtung anzubieten. Die Grünfläche am Bichlhofweg stellt die einzige Möglichkeit dar, die Unterversorgung zumindest teilweise zu beheben.

Zu Pkt. 13 der Einwendungen:

Der Rodelhügel dient der räumlichen Gliederung des Altbestandes zur Neubebauung an der Preziosastraße. Durch seine Nord-West-Ausrichtung ist er von der Wohnbebauung abgewandt und schneesicherer als nördlich des Isabella-Braun-Weges mit Süd-West-Ausrichtung. Nachdem Rodeln in München nur an wenigen Tagen im Jahr bei Tageslicht möglich ist und während dieser Zeit die Fenster der umliegenden Wohnungen wegen der Kälte nur zum Lüften geöffnet werden, ist eine unzulässige Belästigung nicht zu befürchten. Weiter ist durch den schalltechnische Untersuchungsbericht der Ingenieure Möhler + Partner vom 10.12.2009 nachgewiesen, dass sich durch die Nutzung des Rodelhügels keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergibt.

Zu Pkt. 14 der Einwendungen:

Es wird ein Pflanzabstand zur Nachbargrenze von 6 -10 m eingehalten. Nachbarrechtlich wird jedoch für Bäume, die größer

als 2 m werden, nur ein Grenzabstand von 2 m gefordert. Bestehende Bäume auf und an der Grenze genießen Bestandschutz.

Zu Pkt. 15 der Einwendungen:

Aufschüttungen beginnen erst ab ca. 1 m Abstand von den Garagen der Regina-Ullmann-Straße 40 - 52. Abgrabungen erfolgen dort nicht. Schäden sind deshalb nicht zu erwarten.

Zu Pkt. 16 – 18 der Einwendungen:

Die Grünanlage mit Rodelhügel ist im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt und gefordert. Der Bau der Anlage ist durch den erteilten Projektauftrag des Stadtrats politisch legitimiert. Die Mittel hierzu sind bewilligt. Die Baukosten werden nicht auf die Anlieger umgelegt. Die Umlagefähigkeit der Baukosten auf die Anlieger ist nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Nach dem Kenntnisstand des Baureferates ist dies auch nicht gegeben.

Zu Pkt. 19 der Einwendungen:

Durch das Angebot von Naherholungsmöglichkeiten wird die Wohnqualität verbessert. Darüber hinaus würde eine mögliche Minderung des Verkehrswertes eines Nachbargrundstücks keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen bedeuten.

Ergänzend wir auf die Begründungen zu den erteilten Befreiungen hingewiesen.

Das Bauvorhaben konnte in Abwägung der vorgebrachten Einwendungen und unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen waren, genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den

Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 1. Juli 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 15.06.2010 - Az. : 61130-611pf/043-2305#001 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

Die Flurstücke Nummer 1061 (Größe etwa 833 m²), 1062 (Grö-

ße etwa 663 m²), 1063 (Größe etwa 1.146 m²), 1070/1094 (Größe etwa 13.371 m²), 2074/23 (Größe etwa 6.695 m²) und 1060 (Größe etwa 1.590 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Feldmoching, Streckennummer 5560 Abzw. Block Steinwerk – Abzw. München – Waldtrudering, Bahn-km 18,535 – 19,074, wird zum 21.06.2010 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke 774/30 (Größe etwa 4.299 m²) und 585 (Größe etwa 1.705 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Moosach, Streckennummer 5560 Abzw. Block Steinwerk – Abzw. München – Waldtrudering, Bahn-km 18,535 – 19,074, wird abgelehnt.

Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 13.06.2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 15. Juni 2010

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

Vollzug des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet der Landeshauptstadt München befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.

3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume weder gegenüber dem Bund, noch dem Freistaat Bayern, noch der Landeshauptstadt München Ansprüche auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 09.07.2010 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion, Dienstgebäude An der Hauptfeuerwache 8, Raum (302), 80331 München während der üblichen Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Zu den Aufgaben des Bundes im Zivilschutz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG) gehört auch der Schutzbau (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Mit Ende des Ost-West-Konflikts haben sich die militärische Bedrohungslage und damit auch die Rahmenbedingungen für den Schutzbau grundlegend verändert. Das im Hinblick auf den Verteidigungsfall flächendeckend orientierte Schutzraumkonzept und damit auch der Schutzraumbau zu Zwecken des Zivilschutzes wurden aufgegeben. Auch die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebauten Hausschutzräume, die von ihren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ZSKG), werden nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt.

Der Bund hat die Länder beauftragt, bei allen Hausschutzräumen das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG aufzuheben.

II. Begründung

Die Landeshauptstadt München ist die nach dem Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbots bei den dort befindlichen Hausschutzräumen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und Art. 2 Bayer. Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die mit der Aufhebung des Veränderungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG verbundene Ermessensentscheidung nach Art. 40 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) berücksichtigt, dass die Hausschutzräume für Zivilschutzzwecke nicht

mehr benötigt werden und somit ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden können.

Bund und Freistaat Bayern machen hinsichtlich der Rückerstattung von Zuwendungen nach Art. 49a i. V. m. Art. 49 Abs. 2a Nr. 1 BayVwVfG keine Ansprüche geltend. Diese Ermessensentscheidung berücksichtigt zum einen, dass eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung als Voraussetzung eines Rückerstattungsanspruchs nicht vorliegen kann, wenn die Zweckbindungsfrist zeitlich abgelaufen ist. Zum anderen liegt abgesehen davon die zweckwidrige Verwendung der Zuwendung nicht in der Verantwortungssphäre des Zuwendungsempfängers. Sie wurde vielmehr durch den Bund veranlasst, der die Entwidmung der Schutzräume verfügte.

Die Feststellung, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund, dem Freistaat Bayern oder der Landeshauptstadt München auf eine Kostenbeteiligung bestehen, begründet sich wie folgt: Für die Errichtung von Hausschutzräumen wurden, auf Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 pauschale Zuschüsse gewährt. An den damit errichteten Hausschutzräumen oder dafür beschafften Gegenständen haben weder der Bund, noch der Freistaat Bayern, noch die Landeshauptstadt München Eigentum erworben. Ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen besteht daher nicht. Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen gegenüber dem Bund, dem Freistaat Bayern oder der Landeshauptstadt München bestehen nicht. Bei den Hausschutzräumen handelt es sich um eine nicht näher benennbare Vielzahl von Schutzräumen, für die einzelfallbezogene Daten nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere auch nicht zu den Eigentümern als Adressaten von Bescheiden. Die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot wird den Eigentümern der Hausschutzräume daher mittels Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben (Art. 35 Satz 2 i. V. m. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die öffentliche Bekanntgabe wird durch ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bewirkt. Angegeben ist dabei auch, wo die Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden kann (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG). Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ermöglicht es, die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag festzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Zivilschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwal-

tungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

München, 9. Juli 2010

Dr. Blume-Beyerle
berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008/2009 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 23. Juni 2010 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 (01.09.2008 bis 31.08.2009) festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 689.557,23 € wie folgt zu verwenden:

Die Allgemeine Rücklage wird um 206.000,00 € aufgestockt. Vom restlichen Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 in Höhe von 483.557,23 € sowie 156.000,00 € aus der Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen wird ein Betrag von 130.000,00 € zur Verstärkung bestehender zweckgebundener Rücklage verwendet. Der Restbetrag in Höhe von 509.557,23 € wird der Rücklage für Haushaltskonsolidierung zugeführt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 - 4 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 3. Dezember 2009

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Franz Xaver Gabelsberger
Wirtschaftsprüfer

gez. Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 12.07.2010 bis 20.07.2010 (Mo-Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 28. Juni 2010

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez. Dr. Siegfried Lederer
Kaufm. Werkleiter

gez. George Podt
Intendant

gez. Christiane Schneider
Künstl. Referentin

**Bekanntmachung
nach Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 Satz 2
BayVwVfG**

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die
Entnahme von Kühl-, Prozess- und Brauchwasser aus dem
Mittleren Isarkanal, für die Einleitung von Kühl- und Abwasser
in den Mittleren Isarkanal, für das Aufstauen, Absenken
und Umleiten von Grundwasser durch Bauwerke sowie für
die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser**

Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 18.06.2010, Az. 9.2-1183/Do, der SWM Services GmbH jeweils eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Bauwerke sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf dem Gelände des Heizkraftwerkes München-Nord erteilt.

Die Ausfertigung dieses Bescheides liegt in der Zeit **vom 13.07.2010 bis einschließlich 26.07.2010** während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München Zimmer 4030 zur Einsichtnahme aus.

Dem Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt: Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 30. Juni 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 1	901043414	Kofler Christian
Geschäftsstelle 4	83331355	Schumann Friederike
Geschäftsstelle 15	15019037	Haug Ingeborg
Geschäftsstelle 15	15547763	Haug Ingeborg
Geschäftsstelle 23	57313009	Streit Auguste
Geschäftsstelle 27	12632741	Garth Jochen
Geschäftsstelle 40	40399313	Knauer Kurt u. Hildegard
Geschäftsstelle 53	53307310	Dragic Nedeljko
Geschäftsstelle 60	3000696355	Pichler Xaver
Geschäftsstelle 93	93099513	Kerler Elsa
Geschäftsstelle FB111	81069031	Hochhäusler Cäcilia
Geschäftsstelle PB10	10570133	Wottawa NL Maria
Geschäftsstelle PBSM	1518562	Gmaehle NL Anna
Geschäftsstelle PBSM	1518612	Gmaehle NL Anna

Es wurde am 30.06.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.06.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.09.2010 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. Juni 2010

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.03.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.06.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	3000346787	Schmid NL Emma
Geschäftsstelle 16	16419665	Siakavaras Asterios und Theodora
Geschäftsstelle 34	1539469	Plöttner Walter
Geschäftsstelle 34	4581724	Plöttner Walter
Geschäftsstelle 42	104067871	Muggenthaler Irene
Geschäftsstelle 42	104001284	Muggenthaler Irene
Geschäftsstelle 42	104062856	Muggenthaler Irene
Geschäftsstelle 42	104310297	Muggenthaler Irene
Geschäftsstelle AC-87	3000146807	Bhaugerothee Jackdeolal
Geschäftsstelle PB004	904070745	Kilger Christine
Geschäftsstelle PB008	1668144	Kaltenberger Armela
Geschäftsstelle PB023	70031208	Crhak Emil
Geschäftsstelle PB061	3000309983	Knier Hans Josef
Geschäftsstelle PB-SM	1813575	Leister Ingeborg
Geschäftsstelle SM-2	1331792	Haidinger Karl

München, 25. Mai 2010 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 12 / 3124, ausgestellt am 28.08.2007 für Herrn Heinz Zeidler, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 21. Juni 2010

Stadtkämmerei
Geschäftsleitung GL 1
RL-GL

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Entwickeln, Planen, Bauen. Rechtswissen für die Bau- und Immobilienpraxis. Hrsg. v. Henning von Berg ... - Köln: Werner, 2010. XXVIII, 669 S. ISBN 978-3-8041-4510-8; € 89.-

Die Neuerscheinung führt praxisorientiert in das Bau- und Architektenrecht ein. Es umfasst auch die aktuelle HOAI 2009. Informiert wird über praxisrelevante baubetriebliche Aspekte im Zusammenhang mit Nachträgen und Bauablaufstörungen. Das Werk bietet einen Überblick über das Bauträgerrecht und die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung in baurechtlichen Angelegenheiten.

Die sehr strukturierte und detaillierte Gliederung des Stoffes ermöglicht über das Inhaltsverzeichnis einen schnellen gezielten Zugriff auf die Informationen. Zudem wird der Band durch ein differenziertes Register erschlossen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis hilft für vertiefende Detailrecherchen weiter.

Das Nachschlagewerk wendet sich an alle am Bau beteiligten Berufsgruppen.